

Mangelnder Schutz vor Körperstrafen

Die Rechtssituation in der Schweiz ist bezüglich gewaltfreier Erziehung ungenügend

Text: Andrea Hauri, Katrin Meier

In der Schweiz ist es verboten, dass ein Erwachsener einen anderen ohrfeigt, nicht aber dass er dies gegenüber seinem Kind tut. Kinder haben gemäss UN-Kinderrechtskonvention das Recht auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt. Eine Anpassung im ZGB sowie unterstützende Massnahmen für Erziehende sind nötig.

Wer ein Kind schlägt, gibt ihm vor, Konflikte mit Gewalt zu lösen sei erlaubt. Wie soll ein Jugendlicher akzeptieren, dass es verboten ist andere zu schlagen, wenn er selbst von Erwachsenen geschlagen werden darf? Körperstrafen sind entwürdigend, pädagogisch sinnlos, psychisch und teilweise auch physisch schädigend.

Mögliche schädliche Folgen von Körperstrafen für Kinder sind in zahlreichen Studien belegt. Kinder, die von ihren Erziehungsberechtigten körperlich bestraft werden, haben

Die Schweiz erfüllt ihre Schutzpflicht im Rahmen der KRK nur bedingt, weil sie die Anwendung von Körperstrafen nicht grundsätzlich verbietet

ein deutlich höheres Risiko, aggressive und antisoziale Verhaltensweisen zu entwickeln (vgl. Gershoff, 2002; Durrant, 2006). Kinder lernen am Modell ihrer Eltern, dass Konflikte mit Gewalt gelöst werden. Entsprechend wird im Sinne des Gewaltkreislaufs von einem engen Zusammenhang von eigenem Gewalterleben und einer späteren Gewalttätigkeit ausgegangen. Kinder zeigen zwar oft unmittelbar nach körperlicher Bestrafung ein gehorsameres Verhalten. Mittel- bis langfristig leiden sie aber häufiger an

Depressionen, Ängstlichkeit und Gefühlen von Hoffnungslosigkeit als Kinder die nicht körperlich gezüchtigt werden (Durrant, 2006).

Körperstrafen sind immer noch weit verbreitet

Eine repräsentative Untersuchung der Universität Fribourg (Schöbi, 2005) kam zum Ergebnis, dass hochgerechnet 40 Prozent aller Kinder in der Schweiz unter vier Jahren auf irgendeine Weise körperlich bestraft werden. Am



Das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung

«Kein Kind soll schlecht behandelt, ausgebeutet oder vernachlässigt werden. Kein Kind soll zu schädlicher Arbeit gezwungen werden.»

häufigsten betroffen sind Kinder unter zweieinhalb Jahren. In einer repräsentativen Erhebung bei 1100 Personen aus der deutsch-, französisch- und italienischsprachigen Schweiz durch das Institut Isopublic vom 11. bis 14. Juli 2007 (Institut Isopublic, 2007) gaben 68 Prozent der Befragten an, dass ein Klaps auf den Hintern oder eine Ohrfeige als Erziehungsmassnahme hier und da legitim sei.

Andrea Hauri,
Sozialarbeiterin und Soziologin, ist Dozentin mit Schwerpunkt Kinderschutz am Fachbereich Soziale Arbeit der Berner Fachhochschule.



Katrin Meier,
Psychologin/Master of Public Health, ist Projektleiterin bei der Stiftung Kinderschutz Schweiz und u.a. zuständig für das Thema physische und psychische Gewalt in der Erziehung.



Wie kann die Anwendung von Körperstrafen reduziert werden?

Eine europäische Vergleichsstudie kommt zum Schluss, dass ein gesetzliches Verbot von Gewalt in der Erziehung diesbezüglich einen positiv senkenden Einfluss hat. Am deutlichsten ist dieser Einfluss, wenn parallel dazu intensive Informationskampagnen durchgeführt werden (Bussmann et al., 2011). Selbst eine gesetzliche Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung ohne begleitende Informationskampagne zeigt gemäss dieser Studie eine deutlich stärkere Wirkung auf als eine bloss Informationskampagne ohne eine gesetzliche Verankerung. Neben diesem direkten Zusammenhang zwischen einem Verbot von Körperstrafen und einer Reduktion der Anwendung derselben im Erziehungsalltag geht die Studie auch von indirekten Zusammenhängen aus: Ein Verbot von Körperstrafen trägt zu einem veränderten Rechtsbewusstsein bei Erziehungsberechtigten bei. Zudem beeinflusst es die Definition von Gewalt durch die Erziehungsberechtigten und begünstigt eine ablehnende Haltung gegenüber Körperstrafen (Bussmann, 2011).

In der Schweiz fehlt eine rechtliche Verankerung

Die Schweiz kennt keine entsprechende gesetzliche Verankerung. Eine parlamentarische Initiative von alt Nationalrätin Ruth-Gaby Vermot ist 2008 vom Parlament mit der Begründung abgelehnt worden, die aktuelle Rechtsituation sei genügend. Zurzeit ist eine Motion von Nationalrätin Yvonne Feri im Parlament hängig. Sie fordert, das Recht auf gewaltfreie Erziehung gesetzlich zu verankern.

Die Bundesverfassung gewährleistet mit Art. 10 und 11 den Schutz der Integrität des Kindes (vgl. Kasten). Art. 302, Abs. 1 ZGB (Erziehung) schreibt vor: «Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.»

Art. 126 Abs. 1 StGB (Tätlichkeiten) sieht vor, dass Tätlichkeiten, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, auf Antrag verfolgt und mit Busse bestraft werden. Wenn der Täter die Tat wiederholt an

Es braucht eine gesetzliche Verankerung des Rechts auf Gewaltfreiheit in der Erziehung im Zivilgesetzbuch

einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind (Art. 126 Abs. 2 StGB), so wird sie von Amtes wegen verfolgt. Das Bundesgericht hat in einem Entscheid präzisiert, dass eine Tätigkeit anzunehmen ist «bei einer das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitenden physischen Einwirkung auf einen Menschen, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat». (BGE 117 IV 14, vgl. auch Wyttenbach (2003). Das Bundesgericht erachtete dieses gesellschaftlich tolerierte Ausmass bei einem Stiefvater als überschritten an, der in einem Zeitraum von drei Jahren die Kinder seiner Freundin ungefähr zehn Mal geohrfeigt und mit den Füßen getreten hat. Das Bundesgericht hat die Frage offen gelassen, wann die Grenze genau überschritten ist. Dadurch hat es nicht nur ein beschränktes Züchtigungsrecht der Eltern aufrechterhalten (vgl. auch Fassbind, 2007), sondern auch eine Rechtsungleichheit von Kindern gegenüber Erwachsenen geschaffen.

In Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) werden die Staaten aufgefordert, alle geeigneten Massnahmen zu treffen, um das Kind vor jeder Form von körperlicher oder geistiger Gewalt oder Verwahrlosung zu schützen. Der UN-Kinderrechtsausschuss präzisiert in seinem General Comment Nummer 8, dass mit dem Verbot sämtlicher Formen von physischer oder psychischer Gewalt (Art. 19 KRK) kein Spielraum bestehe für abgestufte legale Formen von Gewalt gegen Kinder. Der UN-Ausschuss hat der Schweiz bereits im Jahr 2002 empfohlen, alle Arten von

Bundesverfassung Art. 10 und 11

Schutz der Integrität des Kindes

Art. 10 BV Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit

- 1 Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.
- 2 Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

Art. 11 BV Schutz der Kinder und Jugendlichen

- 1 Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.
- 2 Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

INSERAT

Gute Perspektiven für Fachleute der Sozialen Arbeit

4 Fachhochschulen – 1 Master of Science | Teilzeit- oder Vollzeitstudium | Start im September und Februar

Vertiefungsrichtungen | Gesellschaftlicher Wandel und die Organisation Sozialer Arbeit | Sozialpolitik und Sozialökonomie
Professions- und Methodenentwicklung | Soziale Probleme, soziale Konflikte und Lebensführung



MASTER
IN
SOZIALER
ARBEIT

BERN | LUZERN
ST. GALLEN | ZÜRICH



www.masterinsozialerarbeit.ch



Das Recht auf gewaltfreie Erziehung

«Jedes Kind hat das Recht auf eine Erziehung ohne Anwendung von Gewalt.»

körperlicher Züchtigung in Familie, Schule und weiteren Institutionen explizit zu verbieten. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hält eine explizite Verankerung im Gesetz für absolut unumgänglich. Ende Oktober hat sich die Schweiz ihrer zweiten periodischen, universellen Prüfung der Menschenrechtslage durch den UN-Menschenrechtsrat unterzogen und die Empfehlung einer expliziten gesetzlichen Verankerung eines Verbots von Körperstrafen mit der Begründung abgelehnt, dass die geltenden gesetzlichen Grundlagen die Kinder genügend schützen. Die Schweiz erfüllt ihre Schutzpflicht im Rahmen der KRK nur bedingt, weil sie die Anwendung von Körperstrafen

Mögliche schädliche Folgen von Körperstrafen für Kinder sind in zahlreichen Studien belegt

nicht grundsätzlich verbietet. Sie trägt dem Art. 19 KRK, d.h. der Schutzpflicht, in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot (Art. 2, Abs. 1 KRK) nur bedingt Rechnung. Während eine Ohrfeige bei Erwachsenen strafrechtlich geahndet wird, dürfen Kinder wie bereits dargelegt von ihren Erziehungsberechtigten mehrmals geohrfeigt werden. Diese Ungleichbehandlung ist vor dem Hintergrund der besonderen Schutzbedürftigkeit des Kindes nicht akzeptabel.

Es braucht eine gesetzliche Verankerung des Rechts auf Gewaltfreiheit in der Erziehung im Zivilgesetzbuch. Eine solche Verankerung setzt eine entschiedene Norm, fördert eine Haltungsänderung und ermöglicht die Suche nach sinnvollen, alternativen Wegen, wie Grenzen gesetzt werden können. Eine strafrechtliche Verankerung macht keinen Sinn, da sie die Eltern kriminalisieren und dies zu einer Abwehr führen würde. Damit aber eine starke Wir-

kung erzielt werden kann, muss eine gesetzliche Verankerung zwingend mit begleitenden Massnahmen kombiniert werden, welche Eltern in ihrer Erziehungsarbeit stärken und gesellschaftlich und politisch dazu führen, dass die entsprechenden Rahmenbedingungen und geeignete Strukturen zur Verfügung gestellt werden.

Literatur

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (Hrsg.) (2009). Familie – kein Platz für Gewalt! (?). 20 Jahre gesetzliches Gewaltverbot in Österreich. Vergleichende Untersuchung Österreich – Deutschland – Schweden – Frankreich – Spanien (PDF). Zugriff am 04.04.2013. Verfügbar unter http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/10%20news/gewaltbericht_2009.pdf

Bussmann, K.; Erthal, C. & Schroth, A. (2011). Effect of Banning Corporal Punishment in Europe. A Five-Nation Comparison. In J. Durrant & A. Smith (Hrsg.), *Global Pathways to Abolishing Physical Punishment: Realizing Children's Rights*. New York: Routledge, S. 299–322.

Fassbind, P. (2007). Züchtigungsrecht contra Gewaltverbot bei der Ausübung der elterlichen Personensorge. In: *Zeitschrift Aktuelle juristische Praxis AJP*, Lachen, Dike Verlag, S. 547–555.

Institut Isopublic (2007): *Jugendkriminalität* (PDF). Zugriff am 12.04.2013. Verfügbar unter <http://www.isopublic.ch/publikationen/pdf/Jugkr07.pdf>

Thompson Gershoff, E. (2002). Corporal Punishment by Parents and Associated Child Behaviors and Experiences. A Meta Analytic and Theoretical Review. In *American Psychological Association (Hrsg.) Psychological Bulletin*, 02(4), 539–579.

Schöbi, D. (2005). Schläge im Kinderzimmer. *Universitas Friburgensis, Magazin der Universität Freiburg*. Schweiz 05(4), 21–23.

Schöbi, D. & Perrez, M. (2004). Bestrafungsverhalten von Erziehungsberechtigten in der Schweiz. Eine vergleichende Analyse des Bestrafungsverhaltens von Erziehungsberechtigten 1990 und 2004, Universität Fribourg.

Wytenbach J. (2003). Gewaltfreie Erziehung. Grund- und menschenrechtliche Anforderungen und die zivil-/strafrechtliche Umsetzung. In *FamPra.ch*, 4/2003, S. 769–794.